

## 1101 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Familienausschusses

**über die Regierungsvorlage (1083 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, und über den Antrag (211/A) der Abgeordneten Rosemarie Bauer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird**

Die Bundesregierung hat am 23. September 1986 dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (1083 der Beilagen), vorgelegt, dessen Erläuterungen folgende Problemstellungen und Zielsetzungen zu entnehmen sind:

Die familienpolitischen Leistungen aus dem Familienlastenausgleich sollen nach Maßgabe der vorhandenen zweckgebundenen Mittel verbessert werden.

Der Gesetzentwurf sieht folgende Leistungsverbesserungen vor:

Der Grundbetrag an Familienbeihilfe soll um monatlich 100 S je Kind angehoben werden. Der Grundbetrag, der derzeit 1 100 S beträgt, ist zuletzt am 1. Jänner 1985 erhöht worden. Am 1. Jänner 1986 wurde der Alterszuschlag um 50 S angehoben.

Ebenfalls um monatlich 100 S, nämlich von 1 350 S auf 1 450 S, soll der Zuschlag zur Familienbeihilfe erhöht werden, der für erheblich behinderte Kinder gewährt wird.

Im Bereich der Geburtenbeihilfe soll es Verbesserungen in zweifacher Hinsicht geben. Entsprechend einem vielfach vorgetragenen Verlangen der Ärzteschaft sollen die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß ausgeweitet werden. Insbesondere soll dem Verlangen nach einer weiteren, für die Erlangung des erhöhten ersten Teiles der Geburtenbeihilfe obligatorischen Untersuchung während der Schwangerschaft und nach Ausweitung

der Untersuchungen der Kinder bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres Rechnung getragen werden.

Im Zusammenhang mit der Ausweitung der Untersuchungen bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres der Kinder soll eine Sonderzahlung in Höhe von 2 000 S je Kind eingeführt werden. Diese 2 000 S sollen gewährt werden, wenn das Kind das vierte Lebensjahr vollendet hat und die vorgesehenen Untersuchungen nachgewiesen werden.

Die finanziellen Aufwendungen werden wie folgt geschätzt:

Erhöhung der Familienbeihilfe — Aufwand im Jahr 1987 .....	1 900 Mill. S
Aufwand an Sonderzahlungen im Jahr 1987 .....	170 Mill. S
Untersuchungskosten im Jahr 1987 (soweit sie den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen belasten) .....	180 Mill. S
<b>Insgesamt sohin .....</b>	<b>2 250 Mill. S</b>

Der erforderliche finanzielle Aufwand findet in den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen seine Deckung.

Am 2. Juli 1986 hatten die Abgeordneten Rosemarie Bauer, Dr. Hafner, Dr. Maria Hosp und Genossen den Antrag 211/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Zwischen 1979 und 1984 ging in Österreich das verfügbare Einkommen eines verheirateten Durchschnittsverdieners mit 2 Kindern real um durchschnittlich 0,8% pro Jahr zurück. Der Hauptgrund dafür liegt in der starken Realwertminderung (minus 3,8% pro Jahr) der Transferzahlungen des Staates (Kinderbeihilfen).“ Diese Pressemitteilung des Statistischen Zentralamtes dokumentiert jene Entwicklung, unter der die Familien mit mehreren

Kindern zu leiden haben. Auch die kürzlich veröffentlichte Vergleichsrechnung der OECD für den Zeitraum 1979 bis 1983 bestätigt, daß es in Österreich bei Familien mit Kindern zu realen Einkommensverlusten gekommen ist.

Die Kinderförderung wurde in den vergangenen Jahren stark zurückgenommen: Bei zwei Kindern unter 10 Jahren hat die Familienbeihilfe zwischen 1978 und 1985 real 19 000 S an Wert verloren, bei drei Kindern unter 10 Jahren betrug dieser Verlust sogar 39 000 S. Keine andere sozialpolitisch begründete Leistung wurde in diesen Jahren so stark abgebaut. Die Benachteiligung insbesondere der zugleich einkommenschwachen und kinderreichen Familien wird immer mehr zu einem dringlichen Problem.

Nach der Entwicklung des Familienlastenausgleichsfonds sind jedoch die Mittel für eine Beihilfenerhöhung ohne weiteres vorhanden. Derzeit befinden sich nach einer Aussage von Familienminister Fröhlich-Sandner etwa 2,5 Milliarden Schilling im Reservefonds des Familienlastenausgleichsfonds. Auch die jüngste Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen über die Budgetvorschau 1986 bis 1990 besagt, daß die Aufwendungen für den Familienlastenausgleich inklusive der Überweisungen an den Reservefonds von 37,2 Milliarden Schilling (1986) auf 43,5 Milliarden Schilling (1988), somit um 16,9%, ansteigen werden. Ohne die Überweisungen an den Reservefonds wird aber nur eine Ausgabenentwicklung von 37 Milliarden Schilling im Jahre 1986 auf 38 Milliarden Schilling im Jahre 1990, also um 2,8%, erwartet. Diesem Ergebnis liegt die Tatsache zugrunde, daß sich der Rückgang der Anspruchsberechtigten weiterhin fortsetzen wird.

Die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei schlagen daher vor, durch eine allgemeine Erhöhung der Familienbeihilfen um 100 S sowie durch eine Sonderzahlung für Familien mit zwei und mehr Kindern in der Höhe von je 1 000 S die jahrelangen Einkommensverluste der Familien auszugleichen.

Die Familienbeihilfe soll daher in Hinkunft für Kinder bis zum 10. Lebensjahr monatlich 1 200 S und für Kinder ab dem 10. Lebensjahr 1 450 S betragen. Der Erhöhungsbetrag für erheblich behinderte Kinder soll ebenso auf 1 450 S angehoben werden. Für diese Familienbeihilfenerhöhung werden für den Familienlastenausgleichsfonds Kosten in der Höhe von rund 2 Milliarden Schilling entstehen.

**Ella Zipser**  
Berichterstatte

Die Auszahlung einer Sonderzahlung soll ein Ansatz für die Wiedereinführung der Mehrkinderstaffelung der Familienbeihilfen sein, da besonders die kinderreichen Familien der zunehmenden Armutsgefährdung ausgesetzt sind. Von dieser einmaligen Sonderzahlung werden etwa 1,2 Millionen Kinder betroffen sein, sodaß die Kosten mit 1,2 Milliarden Schilling zu veranschlagen sind. Diese Mittel können vom Familienlastenausgleichsfonds leicht zur Verfügung gestellt werden.

Der Familienausschuß hat die beiden Vorlagen in seiner Sitzung am 26. September 1986 in Verhandlung genommen.

Zur Regierungsvorlage 1083 der Beilagen berichtete Abgeordnete Ella Zipser, zum Antrag 211/A Abgeordneter Dkfm. Dr. Stummvoll. Gemäß § 41 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Nationalrates wurde die Regierungsvorlage 1083 der Beilagen der Debatte und Abstimmung zugrunde gelegt. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Hafner, Ing. Nedwed, Matzenauer, Dr. Helene Partik-Pablé, Vonwald, Dkfm. Dr. Stummvoll, Dr. Rieder, Dr. Helga Hieden, Gabrielle Traxler und Ausschußobmann Dr. Hilde Hawlicek wie auch die Frau Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz Gertrude Fröhlich-Sandner.

Der Abgeordnete Dr. Hafner brachte einen umfangreichen Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage ein. Ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 4 (§ 32 Abs. 5) wurde von den Abgeordneten Dr. Hilde Hawlicek, Dkfm. Dr. Stummvoll und Dr. Helene Partik-Pablé vorgelegt.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage 1083 der Beilagen enthaltene Gesetzentwurf in der Fassung des gemeinsamen Abänderungsantrages einstimmig angenommen. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Hafner fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Es besteht Übereinstimmung, daß der Initiativantrag 211/A als miterledigt gilt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Familienausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1083 der Beilagen) mit der angesprochenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1986 09 26

**Dr. Hilde Hawlicek**  
Obmann

1101 der Beilagen

3

/

## Abänderung

### zum Gesetzentwurf in 1083 der Beilagen

Im Art. I Z 4 hat der vorletzte Satz des § 32 Abs. 5 zu lauten:

„In der Verordnung sind weitere Untersuchungen der Schwangeren (z. B. Ultraschalluntersuchungen) und des Kindes vorzusehen, deren Durchführung jedoch keine Voraussetzung für die Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe ist.“